



Mitglieder werben Mitglieder – ein mitgliederstarker Sozialverband erreicht mehr!

Beitrittserklärung

(Bitte in Blockschrift ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen und per Post senden an: Sozialverband Deutschland e.V., Bundesverband, Stralauer Straße 63, 10179 Berlin)

Name	Vorname
Straße	PLZ
Telefon	Ort
Geburtsdatum	E-Mail
SoVD Ortsverband	Eintritt in den SoVD am

Senden Sie mir die Mitgliederzeitung zu, durch:

Ortsverband Postversand

Monatsbeitrag:

Einzelbeitrag 5,00 Euro Partnerbeitrag 7,15 Euro
 Familienbeitrag 9,00 Euro

Der Mitgliedsbeitrag ist steuerlich absetzbar.

Einzugsermächtigung:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Sozialverband Deutschland die laufenden Beiträge an dem jeweiligen Fälligkeitstermin zu Lasten meines Kontos bis auf Widerruf abbucht.

Abruf:

1/4-jährlich 1/2-jährlich
 jährlich

ab	KontoinhaberIn
Konto	BLZ
Geldinstitut	

Der Sozialverband Deutschland hat für seine Mitglieder einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Um die Vergünstigung des Gruppenversicherungsvertrages zu erhalten, bin ich damit einverstanden, dass hierfür mein Name, mein Geburtsjahr und die Anschrift an den Versicherer weitergegeben werden.

nein ja

Ich bin einverstanden, dass mein Name, Geburts- und Eintrittsdatum in Publikationen des SoVD aus Anlass meines Geburtstages und der Dauer meiner Mitgliedschaft veröffentlicht werden.

nein ja

Ort, Datum

Unterschrift

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

Geworben durch:

Bitte ausfüllen bei Partner- oder Familienbeitrag:

Name	1 Name und Geburtsdatum
Straße	2 Name und Geburtsdatum
PLZ, Ort	3 Name und Geburtsdatum
SoVD Ortsverband	4 Name und Geburtsdatum

Unterschrift (Bei einer Partnermitgliedschaft Unterschrift des Partners)

Jeder kennt einen, der zu uns gehört!

Tipps für betroffene Patientinnen und Patienten

Gibt es die Behandlung beim Facharzt nur noch gegen Vorkasse?

Seit Jahresbeginn werden viele Patienten vor allem in Bayern und Baden-Württemberg gedrängt, Kassenleistungen bei Fachärzten per Vorkasse zu bezahlen. Andere bieten als einzige Behandlungsmöglichkeit sogenannte Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL) an, die privat von Patienten zu bezahlen sind. Die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) hält beide Varianten für vertragswidrig. Dadurch werden Patienten zu ungewollten Privatbehandlungen gedrängt.

Für Rat suchende Patienten hält die UPD folgende Tipps parat:

- Zahlen Sie nicht im Voraus! Bestehen Sie auf einer kostenfreien Behandlung über Ihre Versicherungskarte und bezahlen Sie nur die Praxisgebühr.
- Gesetzlich Versicherte müssen grundsätzlich auf Versicherungskarte behandelt werden. Entscheiden sich Patienten, im Voraus zu bezahlen, kann es passieren, dass sie die Kosten nicht oder nicht vollständig erstattet bekommen.
- Lassen Sie sich keine Privatbehandlungen aufdrängen. Wenn Ihnen Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL) angeboten werden, fragen Sie nach, warum diese Leistung nicht von der Krankenkasse übernommen wird und welche Alternativen es im Rahmen

von Kassenleistungen gibt. Möchten Sie eine Privatbehandlung in Anspruch nehmen, muss der Arzt vorher über Kosten, Nutzen und Risiken aufklären und die angebotene Leistung schriftlich mit Ihnen vereinbaren. Unterschreiben Sie keine Pauschalvereinbarungen oder Blanko-Formulare und



Die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) bietet bundesweit persönliche wie auch telefonische Beratung an. In den Landesverbänden Berlin-Brandenburg und Niedersachsen ist der SoVD einer der Träger der UPD.

lassen Sie sich Zeit: IGeL sind in der Regel nicht medizinisch notwendig, es besteht kein dringender Handlungsbedarf.

- Wenn Sie für medizinisch notwendige Behandlungen keinen Termin bekommen, sollten Sie es zunächst woanders probieren. Bekommen Sie in einer angemessenen Zeit trotzdem keinen Termin, hilft die Kassenärztliche Vereinigung bei der Arztvermittlung. Notfälle werden in jedem Fall behandelt.
- Wenden Sie sich bei Problemen unmittelbar an Ihre Krankenkasse und/oder an die Kassenärztliche Vereinigung.

Weitere Informationen, Rat und Hilfe bietet die UPD über das kostenfreie bundesweite Beratungstelefon 0800/0117722 und im Internet unter www.upd-online.de.

Entwarnung für viele Rentenbezieher

Nicht jeder Steuerpflichtige muss auch tatsächlich Steuern zahlen

In den Medien wird teilweise vor hohen Forderungen des Finanzamtes an steuerpflichtige Rentner gewarnt. Dabei wird häufig übersehen, dass mit der Pflicht zur Versteuerung von Einkünften nicht automatisch auch Steuern abgeführt werden müssen, schließlich stehen Rentnern – wie jedem anderen Bundesbürger auch – Freibeträge zu. In jedem Fall wird es über die sogenannte Identifikationsnummer zukünftig immer schwerer, dem Finanzamt Informationen vorzuenthalten.

Rentner sind bereits seit dem Jahr 2005 in größerem Umfang steuerpflichtig als davor. Nur: Die Finanzämter bemerken das oft nicht, weil ihnen nicht bekannt ist, wer in welcher Höhe eine Rente bezieht. Das wird sich bald ändern: Im Herbst sind die technischen Voraussetzungen dafür erfüllt, dass diejenigen Stellen, die Renten auszahlen, den Finanzämtern per Identifikationsnummer punktgenau mitteilen können (und müssen), wer von wem Alters- und andere Rentenbezüge in welcher Höhe bezieht. Damit wird es für viele Rentner eng, die sich längst bei ihrem Finanzamt hätten melden müssen, im Stillen aber vielleicht darauf gehofft hatten, dass die starke Heranziehung ihrer Erwerbsminderungs-, Alters- oder Hinterbliebenenbezüge „auffallen“ könnte. Offenbar hat sich aber auch noch nicht bei allen herumgesprochen, dass seit vier Jahren die gesetzlichen Renten generell stärker steuerpflichtig sind als vorher – mindestens zu 50 Prozent.

Vorher waren es, je nach Rententyp und Alter bei Rentenbeginn, etwa 10 bis 32 Prozent. Der Steuersatz von 50 Prozent gilt lebenslang für sämtliche Renten, die spätestens im Jahr 2005 begonnen haben. Bei erster Rentenzahlung im Jahr 2006 war der steuerpflichtige Anteil bereits auf 52 Prozent geklettert. Auf 56 Prozent der Rente greift der Fiskus zu, wenn im vergangenen Jahr der Ruhestand begonnen oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit an der Weiterarbeit gehindert hat. Bei Rentenbeginn im aktuellen Jahr sind es 58 Prozent – wiederum lebenslang.

Sind zum Beispiel (bei Rentenbeginn in 2005 oder früher) 50 Prozent der Rente steuerpflichtig, so sind die restlichen 50 Prozent steuerfrei. Von einer 1 000-Euro-Altersrente werden



Foto: diedidi/photocase

Das Ausfüllen der Steuerformulare bleibt älteren Menschen nicht erspart, das Zahlen von Steuern – je nach Rentenhöhe – möglicherweise schon.

also 500 Euro besteuert, 500 Euro nicht. Problematisch hieran ist, dass dieser Freibetrag von 500 Euro den Rentner lebenslang begleitet, also sich auch dann nicht erhöht, wenn es einmal wieder eine bescheidene Rentenerhöhung gibt, etwa auf 1 020 Euro. Dann sind davon mehr als 50 Prozent steuerpflichtig, nämlich 520 Euro, weil eben nur der Freibetrag von 500 Euro abgezogen wird. Entsprechend wird in den folgenden Jahren verfahren.

Nun bedeutet ein höherer steuerpflichtiger Anteil in einer Rente nicht automatisch, dass damit überhaupt eine Steuerzahlung einsetzt. Das heißt: Steuerpflicht ist nicht identisch mit einer Steuerabführung. Denn jedem Bundesbürger stehen steuerliche Freibeträge zu. Etwa der Grundfreibetrag („Existenzminimum“) in Höhe von 7 834 Euro jährlich, bei Verheirateten sind es 15 668 Euro. Das heißt: Nur steuerpflichtige Einkünfte, die die-

se Grundfreibeträge übersteigen, können überhaupt zur Steuerzahlung führen. Eine Rente, die 2008 begonnen hat und beispielsweise 12 000 Euro im Jahr beträgt, ist bereits zu 56 Prozent steuerpflichtig. Sie wird deshalb in Höhe von 6 720 Euro zur Steuer herangezogen. Da aber schon der Grundfreibetrag 7 834 Euro beträgt, läuft die grundsätzliche Steuerpflicht der 6 720 Euro ins Leere. Die vom Rententräger überwiesenen 12 000 Euro bleiben steuerfrei.

Das kann sich aber schnell ändern. Wenn dieser Rentner nämlich weitere steuerpflichtige Einkünfte hat, etwa weil er ein Zimmer in seiner Wohnung vermietet oder weil er als Alleinstehender Zinseinkünfte oberhalb von 801 Euro im Jahr hatte. Kommt der Rentner damit über die Freibetrags-Schwelle von 7 834 Euro (bei Verheirateten: 15 668 Euro) im Jahr, dann wird er für den Fiskus interessant. W.B.